

Der Verwaltungsrat der Intersport PSC Holding AG nimmt zum öffentlichen Kaufangebot der Stancroft Trust Limited, London, vom 9. August 2000 wie folgt Stellung:

Empfehlung

Der Verwaltungsrat legt nachfolgend im Sinne von Art. 29 Abs. 3 Übernahmeverordnung die Vor- und Nachteile des Angebotes dar, ohne eine Empfehlung abzugeben.

Angangslage

Die Intersport Deutschland eG hat am 12. Juli 2000 ein Angebot für CHF 105.— netto je Namenaktie der Intersport PSC Holding AG unterbreitet. Dieses Angebot ist an die Bedingung geknüpft, dass der Intersport Deutschland eG unter Einschluss der bereits von ihr oder ihren Tochtergesellschaften und von der Intersport PSC Holding AG gehaltenen Namenaktien mindestens 51 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Namenaktien angedient werden. Der Verwaltungsrat der Intersport PSC Holding AG empfahl den Aktionären in seinem Bericht vom 6. Juli 2000 das Kaufangebot der Intersport Deutschland eG anzunehmen.

Die Stancroft Trust Limited wurde mit Empfehlung der Übernahmekommission vom 13. Juli 2000 verpflichtet, den Aktionären der Intersport PSC Holding AG ein öffentliches Kaufangebot im Sinne von Art. 32 Abs. 1 BEHG zu unterbreiten, sofern sie den Grenzwert von 33 1/3 % der Stimmrechte der Intersport PSC Holding AG überschreitet. Die Stancroft Trust Limited unterbreitete den Aktionären am 9. August 2000 ein Angebot für CHF 109.— (abzüglich 0,75% eidgenössische Umsatzabgabe) je Namenaktie der Intersport PSC Holding AG. Das Kaufangebot ist an die Bedingung geknüpft, dass die Stancroft Trust mit sämtlichen von ihr gehaltenen Namenaktien mit Stimmrecht im Aktienregister der Intersport PSC Holding AG eingetragen wird.

Damit handelt es sich bei den Angeboten der Intersport Deutschland eG und der Stancroft Trust Limited um konkurrierende Angebote im Sinne von Art. 30 Börsengesetz (nachfolgend "BEHG"). Beide Angebote enden am **21. September 2000, 16.00 Uhr**. Sofern die Stancroft nicht auf die Bedingung (Eintrag ins Aktienbuch mit sämtlichen Stimmrechten) verzichtet, wird die Angebotsfrist beider Angebote bis am **19. Oktober 2000** verlängert, sofern der Verwaltungsrat der Intersport PSC Holding AG der Übernahmekommission bis am 21. September 2000 bestätigt, dass die Stancroft nicht mit sämtlichen Aktien eingetragen wird und die Abschaffung der Stimmrechtsbeschränkung (Vinkulierung) anlässlich der Generalversammlung der Intersport PSC Holding AG vom 23. Oktober 2000 traktandiert wird. Die Aktionäre der Intersport PSC Holding AG, die ihre Aktien der Intersport Deutschland eG angedient haben, können ihre Annahmeerklärung bis zum Ablauf des Angebotes widerrufen.

Bei der Beurteilung der beiden Angebote lässt sich der Verwaltungsrat primär von der Fairness des Angebotspreises für die Aktionäre und von der langfristigen Zukunftssicherung des Unternehmens leiten.

Vorteile des Angebotes der Stancroft Trust Limited

Der Verwaltungsrat der Intersport PSC Holding AG erachtet das Kaufangebot der Stancroft Trust Limited als fair und angemessen. Die Stancroft Trust Limited bietet den Aktionären pro Namenaktie CHF 3.90 mehr, als die Intersport Deutschland eG.

Nachteile des Angebotes der Stancroft Trust Limited

Das Angebot der Intersport Deutschland eG bedeutet eine logische Fortsetzung der von der Intersport PSC Holding AG und der Intersport Deutschland eG bisher erarbeiteten und umgesetzten Zweiländerstrategie. Diese Strategie dürfte bei einem Scheitern des Angebotes der Intersport Deutschland eG und einem Zustandekommen des Angebotes der Stancroft Trust Limited nicht mehr weiterverfolgt werden können.

Die Stancroft Trust Limited hat im Rahmen ihres öffentlichen Kaufangebotes in ihrem Schreiben an die Händler der Intersport PSC Holding AG vom 27. Juli 2000 eine Vision dargestellt, ohne Vorstellungen anzugeben, wie sie diese Ziele erreichen möchte.

Bis heute konnte weder bei den Schweizerischen Sportfachhändlern, noch bei der Intersport International Corporation GmbH und anderen Intersport Ländergesellschaften eine Unterstützung der Stancroft Trust Limited festgestellt werden.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von vertraglichen Vereinbarungen oder anderen Vereinbarungen, die seine Mitglieder oder Mitglieder der Geschäftsleitung der Intersport PSC Holding AG mit der Stancroft Trust Limited eingegangen sind. Hans-Carl von Schönberg-Pötting ist sowohl Mitglied des Verwaltungsrates der INTERSPORT PSC Holding AG als auch Mitglied des Vorstandes der INTERSPORT Deutschland eG und Präsident der INTERSPORT International Corporation GmbH. Er ist als Mitglied des Verwaltungsrates der INTERSPORT PSC Holding AG für all jene Geschäfte in den Ausstand getreten, welche das vorliegende Projekt betreffen.